

53. Ist der Rechtsweg zulässig für Ansprüche aus einer unrechtmäßigen Verfallerklärung im Sinne der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917/22. März 1920 (RGBl. 1917 S. 41; 1920 S. 334)?

§ 13 BGB.

III. Zivilsenat. Ur. v. 14. November 1924 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. L. (Kl.). III 724/23.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Herbst 1921 wurden fünf Pferde, die der Kläger nach Deutschland einfuhrte, auf Grund des § 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 vorläufig sichergestellt, dann für verfallen erklärt und verkauft. Nachdem das Reichswirtschaftsgericht am 6. April 1922 die Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung festgestellt hatte, wurden dem Kläger 28286,10 M als Verkaufserlös angegeben und ausbezahlt. Mit der Klage verlangte der Kläger Rechnungslegung und abschriftliche Mitteilung der Unterlagen über die Verwertung der Pferde, damit er nachprüfen könne, ob der angegebene Betrag wirklich den Erlös darstelle, und ob die Verwertung mit der erforderlichen Sorgfalt geschehen sei. Der Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs und verweigerte die Einlassung zur Hauptsache. Die erste Instanz verwarf die Einrede. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen; ebenso seine Revision.

Gründe:

Das Berufungsgericht erwägt: Die Beziehungen der Streitteile im Falle unrechtmäßiger Verfallerklärung seien rein privatrechtlicher Natur; der Beklagte könne nicht geltend machen, daß er aus den kraft seines Hoheitsrechts getroffenen Maßnahmen dem Kläger nicht verantwortlich sei; vielmehr habe dieser gegen den Beklagten, sei es

aus unerlaubter Handlung eines Beamten, aus ungerechtfertigter Bereicherung oder aus einem auftragsähnlichen Verhältnis einen zivilrechtlichen Anspruch, der als bürgerliche Rechtsstreitigkeit nach § 13 GVG. vor die ordentlichen Gerichte gehöre; ob der Kläger auch Rechnungslegung verlangen könne, sei für die Zulässigkeit des Rechtswegs ohne Bedeutung. Diesen Erwägungen ist im Ergebnis beizutreten. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie das Berufungsgericht annimmt, die Ansprüche, die sich bei unrechtmäßiger Verfallerklärung ergeben, privatrechtlicher Natur sind, oder ob sie, weil durch die, wenn auch unrechtmäßige, Ausübung eines Staatshoheitsrechts hervorgerufen, auf öffentlichrechtlichem Gebiete liegen. Auch im letzteren Falle ist an der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht zu zweifeln. Die Unterscheidung zwischen Ansprüchen des bürgerlichen und solchen des öffentlichen Rechtes ist für die Frage des Rechtswegs nicht unbedingt entscheidend. Es kommt vielmehr in erster Linie auf den Sinn und Zweck des Gesetzes an, das einen Anspruch begründet oder vorbehält. Nun bestimmt § 3 Abs. 4 der fraglichen Verordnung im Anschluß an die Vorschriften über Verfallerklärung und Sicherstellung, daß bei unrechtmäßiger Verfallerklärung dem Betroffenen die Ware oder nach ihrer Verwertung der Erlös herauszugeben sei, und daß weitere Ansprüche des Betroffenen auf Grund der bestehenden Gesetze unberührt bleiben. Darin liegt der Ausdruck nicht nur dafür, daß solche Ansprüche bestehen können, sondern auch für die Zulässigkeit ihrer Geltendmachung auf dem sonst üblichen Wege, d. h. auf dem Rechtswege. Der Zweck der Verordnung, dem Staate den raschen Zugriff auf verbotswidrig eingeführte Ware zu ermöglichen, wird dadurch nicht gefährdet. Denn es handelt sich nicht mehr um die staatshoheitlichen Akte der Verfallerklärung und der Verwertung für verfallener erklärter Waren, sondern nur um die Folgen einer von der zuständigen Stelle für unrechtmäßig erklärten Inanspruchnahme von Waren. Die Sache liegt ähnlich wie im Falle der Sicherstellung von Militärgut nach der Verordnung vom 23. Mai 1919 RGBl. S. 477 bei Ansprüchen auf Wertersatz, sowie auf Rückzahlung von Beträgen, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde an die Stelle von sichergestelltem Militärgut getreten sind, in welcher Beziehung der erkennende Senat übereinstimmend mit der Rechtsprechung des früheren VII. Zivilsenats den Rechtsweg für zulässig erklärt hat (RGZ. Bd. 108 S. 244, Bd. 105

§. 192). Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist danach zunächst für den Anspruch auf Auszahlung des Erlöses und für weitergehende Schadenersatzansprüche anzunehmen. Das gleiche muß aber folgerichtig auch gelten für einen Anspruch auf Rechnungslegung und abschriftliche Mitteilung von Unterlagen der Verwertung, der dazu dienen soll, jene Hauptansprüche des Betroffenen vorzubereiten. Ob der Anspruch auf Rechnungslegung usw. sachlich begründet ist, bedarf, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, hier, wo es sich nur um die Zulässigkeit des Rechtswegs handelt, keiner Entscheidung. Damit entfallen die Angriffe der Revision, soweit sie sich gegen die sachliche Begründung der Klage richten. Auch sonst sind ihre Ausführungen belanglos. Es handelt sich, wie dargelegt, nicht um einen Angriff gegen den Staatshoheitsakt der Verwertung, sondern um die Vorbereitung der aus der festgestellten Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung abzuleitenden Ansprüche, die vielleicht nicht als bürgerlich-rechtliche zu betrachten sind, gleichwohl aber unbedenklich im Rechtswege vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden können.